

Satzung der Augsburger Rock'n'Roll Company e.V. Stand: 18.03.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbände	2
§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Vereinstätigkeit	2
§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	3
§ 5 Mitgliedschaft	3
§ 6 Beginn der Mitgliedschaft	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen	4
§ 9 Beiträge	5
§ 10 Organe des Vereines	6
§ 11 Vorstand	6
§ 12 Vorstandssitzung	6
§ 13 Mitgliederversammlung	7
§ 14 Wahlen	7
§ 15 Kassenprüfung	8
§ 16 Vereinsjugend	8
§ 17 Haftung	9
§ 18 Datenschutz	9
§ 19 Auflösung des Vereins	10
§ 20 Sprachregelung	10
§ 21 Inkrafttreten	10

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbände

- (1) Der Verein führt den Namen „Augsburger Rock'n'Roll Company e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg unter der Nummer VR 1186 eingetragen.
- (3) Der Verein wurde am 18. Januar 1983 gegründet und wurde am 02. März 1983 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied in folgenden Vereinigungen:
 - a) Deutscher Tanzsportverband e.V. (DTV),
 - b) Deutscher Rock'n'Roll und Boogie Woogie Verband e.V. (DRBV),
 - c) Bayrischer Rock'n'Roll und Boogie Woogie Verband e.V. (BRBV) und des
 - d) Bayrischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV).

Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen dem Bayrischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt und anderen oben genannten Vereinen gemeldet. Sollte sich der Name der oben genannten Vereine im Laufe der Zeit ändern, bedarf es keiner Satzungsänderung der Augsburger Rock'n'Roll Company e.V., um dies zu berichtigen.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Förderung und Pflege des Rock'n'Roll-Sports und allen anderen artverwandten Tanzformen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Eine Änderung des Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayrischen Landes-Sportverband e.V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung und Förderung des Amateur-Rock'n'Roll-Sports und allen anderen artverwandten Tanzformen.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit gemäß Abs. (2) trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigungen. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Jugendmitgliedern
 - c) außerordentlichen Mitgliedern
 - d) fördernden Mitgliedern
 - e) Ehrenmitgliedern
 - f) Kurzmitgliedern
- (2) Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) juristische Personen
 - b) ordentliche Mitglieder, deren ständiger Wohnsitz sich nicht das gesamte Geschäftsjahr über in der Nähe des Vereinssitzes befindet. Diese können zur Beitragsermäßigung eine außerordentliche Mitgliedschaft beantragen.
- (4) Fördernde Mitglieder sind Personen, die die Bestrebungen des Vereins fördern, jedoch im Allgemeinen nicht an den sportlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und um den Rock'n'Roll-Tanzsport besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt.
- (6) Kurzmitglieder sind Personen, die eine feste einmalige Gebühr entrichten und im Rahmen eines befristeten Anfängertrainings für diese Zeit auch Mitglieder des Vereins werden und an den sportlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Die Mitgliedschaft ist auf die Dauer eines Semesters, maßgebend dafür sind die Semesterzeiten der Universität Augsburg, beschränkt. Kurzmitglieder können genauso agieren wie ordentliche Mitglieder.
- (7) Ordentliche Mitglieder sind alle anderen Mitglieder.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand einzureichen. Über den schriftlichen Annahmeantrag entscheidet der Vorstand. Etwaige Ablehnungsgründe müssen nicht verpflichtend bekannt gegeben werden. Mit Bewilligung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Mit dem Aufnahmeantrag stimmt jedes Mitglied der elektronischen Speicherung seiner Mitgliedsdaten zu.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung. Die Satzung ist auf der Internetseite der Augsburgsburger Rock'n'Roll Company e.V. einseh- und herunterladbar.
- (2) Sämtliche Mitglieder - unter Berücksichtigung der Einschränkungen des § 5 – haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Mit Ausnahme der außerordentlichen und der Jugendmitglieder haben alle Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (4) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.
- (5) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
- (6) Änderungen der persönlichen Daten sind schnellstmöglich mitzuteilen. Jede für den Verein wichtige Änderung der persönlichen Daten wie Adresse, Bankverbindung, Familienstand, etc. ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Durch Nichtbeachtung entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss vom Verein oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen bekleidete Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende eines Quartals unter Einhaltung der Frist eines Monats möglich. Zur Wahrung der Frist ist der rechtzeitige Eingang beim Vorstand entscheidend.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer zwei Drittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Gründe für den Ausschluss sind insbesondere:
 - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist. Dies ist der Fall, wenn das Mitglied nach Erhalt von zwei Mahnungen, die im Abstand von mindestens vier Wochen zueinander zugesandt werden, nicht reagiert.

- b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt.
 - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen beziehungsweise gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.
 - d) wenn das Mitglied sich innerhalb des Vereinslebens unehrenhaft verhält.
 - e) wenn das Ansehen des Vereins schwer geschädigt wird.
 - f) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (4)** Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Im Falle des Abs. (3a) genügt die schriftliche Mahnung.
Alle Beschlüsse – ausgenommen Abs. (3a) - sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Bote zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von acht Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.
- (5)** Bei Ausschluss oder Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 9 Beiträge

- (1)** Die Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre.
- (2)** Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Monatsbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten - ausgenommen Ehrenmitglieder.
- (3)** Die Beitragsklassen und die Beitragshöhen sind in der Beitragsordnung definiert.
- (4)** Die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Monatsbeiträge treten jeweils (eventuell auch rückwirkend) zum 01. Januar des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde. Die Mitgliederversammlung kann durch den Beschluss auch einen anderen Termin festlegen.
- (5)** Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des BLSV, die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der festgelegten Sätze.
- (6)** Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines, bestätigt durch die Mitgliederversammlung, kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das Fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Die Mitgliederversammlung legt die hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder fest.
- (7)** Für zusätzliche Angebote im Rahmen des Übungsbetriebes (z. B. Trainingslager, o. ä.) können vom Vorstand Teilnahmegebühren festgelegt werden.
- (8)** Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 EUR erhoben.
Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können diese gemäß § 8 der Satzung ausgeschlossen werden. Dadurch entstandene Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§ 10 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Jugendversammlung

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassenwart
- d) Sportwart
- e) Jugendwart
- f) Schriftführer
- g) Pressewart

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden alleine vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Jedes geschäftsführende Vorstandmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt.

(3) Der Vorstand hat das Recht, Ausgaben zu bewilligen, die für den Verein tragbar sind.

(4) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger einzusetzen.

Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so muss auf Antrag des verbleibenden geschäftsführenden Vorstands eine Nachwahl stattfinden. Ansonsten bleibt das Amt bis zum Ende der Wahlperiode vakant. Außerdem muss innerhalb von vier Wochen eine Nachwahl erfolgen, falls der gesamte geschäftsführende Vorstand oder mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

(5) Wiederwahl ist möglich.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, Verordnungen für den Verein zu erlassen, zu ändern und aufzuheben.

(7) Vorstandsmitglieder nach § 11 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

(8) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Bei der Wahl des Jugendwarts ist die Kandidatenliste der Jugendversammlung zu berücksichtigen. Weitere Regelungen der Jugendversammlung sind in der gesonderten Jugendordnung festgehalten

§ 12 Vorstandssitzung

Weitere Regelungen zur Durchführung der Vorstandssitzungen werden in der Geschäftsordnung festgehalten.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes (der Vorstand wird für alle zwei Jahre gewählt)
 - b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme sowie Genehmigung des Kassenberichtes des vergangenen Geschäftsjahres
 - c) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, über die Vereinsauflösung und über die Geschäftsordnung
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
 - f) Beschlussfassung über die Einführung und Auflösung von Abteilungen
 - g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
 - h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben beziehungsweise Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Wahlen

- (1) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (2) Lässt sich nur ein Kandidat für das Amt aufstellen, ist der Abstimmungsdurchgang mittels Handzeichen durchführbar und gültig.
- (3) Der Versammlungsleiter ist befugt zu entscheiden, wie eine gewünschte geheime Abstimmung, gemäß Abs. (1), stattzufinden hat. Dabei kann er sich auf schriftliche, als auch auf elektronische Mittel berufen.

Etwaige technische Mittel und Möglichkeiten müssen jedem anwesenden Stimmberechtigten zugänglich sein, um eine vollständige geheime Abstimmung ermöglichen zu können.

- (4) Vor den Wahlen bzw. Abstimmungen ist ein Wahlleiter zu bestimmen. Dieser stellt vor der Abstimmung die Stimmberechtigung fest. Der Wahlleiter muss ein Mitglied und mindestens 16 Jahre alt sein. Aufgabe des Wahlleiters ist es, die Abstimmung ordnungsgemäß durchzuführen sowie das Abstimmungsergebnis festzustellen.
- (5) Bei Abstimmungen kann von jedem Mitglied genau einem Kandidaten eine Stimme gegeben werden. Ungültige Stimmen oder Enthaltungen bleiben außer Betracht und gehen nicht in die Berechnung ein.
Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den stimmengleichen Kandidaten statt. Anstelle einer dritten Stichwahl entscheidet das Los.
Abwesende Personen können gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie die Wahl annehmen werden.
- (6) Abstimmung und Wahl ist hier im Begriff gleichzusetzen.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Über das Ergebnis ist dem Vorstand nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor Durchführung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.
- (4) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (5) Die Kassenprüfer werden jeweils einzeln, wechselweise jedes Jahr, für zwei Jahre gewählt. (Dadurch ist gegeben, dass niemals die gleichen Kassenprüfer hintereinander zur Prüfung der Kasse befugt sind, um zum Beispiel Absprachen zu unterbinden.)

§ 16 Vereinsjugend

Weitere Regelungen zur Vereinsjugend werden in der Jugendordnung festgehalten.

§ 17 Haftung

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
- (2) Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
- (3) Eine Haftung des Vereins besteht ferner nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erleiden. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit Schäden durch Versicherung gedeckt sind.

§ 18 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) unter anderem folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

- a) Name
- b) Adresse
- c) Telefonnummer
- d) E-Mail-Adresse
- e) Geburtsdatum
- f) Bankverbindungen
- g) Abteilungszugehörigkeiten
- h) Beitragsart

Mit dem Aufnahmeantrag stimmt jedes Mitglied der elektronischen Speicherung seiner Mitgliedsdaten zu.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätig werdenden ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt für andere als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayrischen-Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
 - a) Name und Vorname
 - b) Geburtsdatum
 - c) Geschlecht
 - d) Sportartenzugehörigkeit

Die Meldung dient zu Verwaltungs-, Versicherungs- und Organisationszwecken des BLSV. Zur Vervollständigung von Statistiken werden ebenso der Stadt Augsburg und dem Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) anonymisierte Daten übermittelt. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke beziehungsweise zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht für andere Zwecke verwendet werden, Mitglieder bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die schriftlichen Vorkehrungen entsprechen § 13 Abs. (2).
- (2) In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (3) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (4) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff BGB.
- (5) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an eine von der auflösenden Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden muss.
- (6) Die Auflösung des Vereins ist dem Vereinsregister zu melden.

§ 20 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon sämtliche Ämter von Personen jeden Geschlechts bekleidet werden.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.03.2022 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Augsburg, 18.03.2022
Augsburger Rock'n'Roll Company e.V.